

DAS ASYLVERFAHREN IN DEUTSCHLAND

Laura Pahl & Karla Nowozimski

Entstehung des Asylrechts in Deutschland

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 Artikel 14, Absatz 1
"Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen."
- **Genfer Flüchtlingskonvention** der Vereinten Nationen (1951)
(Internationaler Schutz) definiert wer als Flüchtling gilt:
der Ausdruck ‚Flüchtling‘ findet auf jede Person Anwendung, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung, das Land verlässt, nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.
- verlangt vom Einzelnen zu beweisen, dass die genannten Kriterien auf sie/ihn zutreffen.

➤ Verfolgung als Kriterium für die Anerkennung ist dabei von übergeordneter Wichtigkeit

➤ Gründung des UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR

- Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit bedroht sind
- Hierauf kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde

- **Anwendung in Deutschland Artikel 16, Absatz 2, Satz 2 GG**

(Nationaler Schutz)

- „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“

- Symbolische Distanzierung von der nationalsozialistischen Vergangenheit
- „politischen Verfolgung“ nicht näher definierte konfliktreicher Prozess des dauernden Neudefinierens
- Änderung des Grundrechts auf Asyl durch 1992 geschlossenen **Asylkompromiss** (CDU/CSU, FDP)
- **Artikel 16a** GG kein Recht auf Asyl wer aus "*verfolgungsfreien*" Ländern stammt oder über sogenannte sichere Drittstaaten einreist

Drittstaaten

Als Drittstaaten werden alle Staaten bezeichnet, die nicht Teil **der EU**

der Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Europäischer Wirtschaftsraum EWR sind

- ✓ Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Republik Korea, San Marino, Vereinigte Staaten von Amerika
- ✓ Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien
- Bürger eines sogenannten Drittstaats benötigen einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Sichere Herkunftsstaaten

- Als sichere Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG gelten (neben EU)

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien

- Länder bei welchen davon ausgegangen werden kann, dass keine Gefahr von staatlicher Verfolgung besteht
- **Regelvermutung (keine Verfolgungsgefahr)**
- Antragstellende aus sicheren Herkunftsländern haben die Möglichkeit Beweismittel vorzubringen, dass ihnen im Herkunftsland Verfolgung droht (**Wiederlegen der Regelvermutung**)
- Ist der Nachweis erfolgreich, können sie ihren Anspruch auf Asyl geltend machen.
- Andernfalls wird der Asylantrag als "offensichtlich unbegründet"

DUBLIN I,II,

- 1997 setzte die Europäische Gemeinschaft das Dubliner Übereinkommen in Kraft.

Im Zuge des Schengener Abkommens

(wegfallen der Personenkontrollen an den Grenzen innerhalb Europas) musste die Aufnahme neu geregelt werden.

- **Grundsatz: Der EU-Staat, in den ein Schutzsuchender nachweislich zuerst eingereist ist, muss das Asylverfahren einleiten.**
- Dublin II 2003 fungierte als Nachfolgeregelung für die Europäische Union + die Nicht-Mitgliedsstaaten Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein schlossen sich dem Übereinkommen an.
- Dublin III 2013 nachgebessert Aufgrund von Grundsatzurteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte



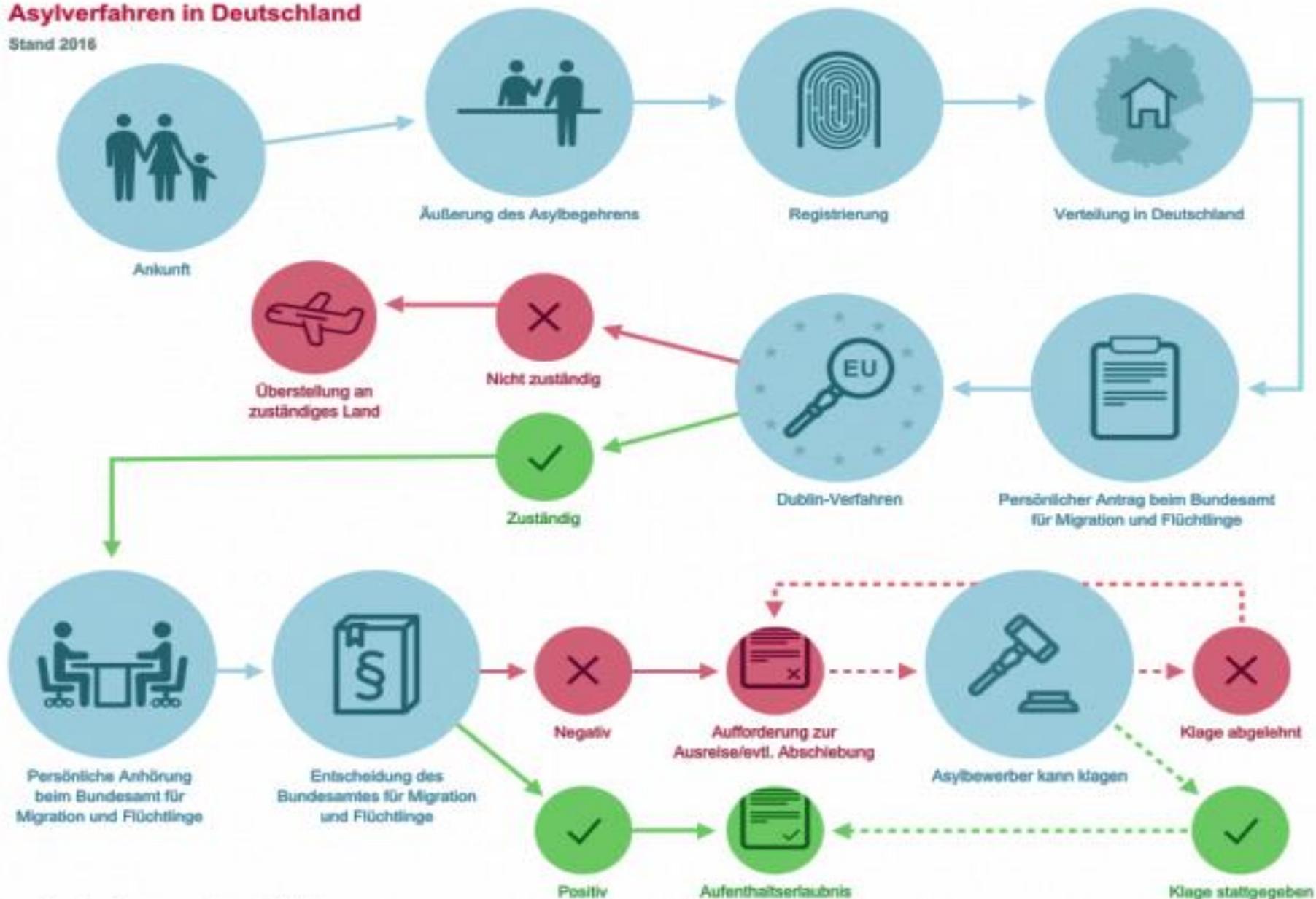
Dublin III seit 1.1.2014 unterscheidet sich in folgenden Punkten:

- ✓ Die europaweite Fingerabdruckdatei EURODAC wird durch weitere Daten ergänzt. Polizei und andere Sicherheitsbehörden haben darauf Zugriff.
- ✓ Es werden sechs Gründe definiert, wann Flüchtlinge in Haft genommen werden dürfen:
 - ✓ wenn die Identität ungeklärt ist
 - ✓ zur Beweissicherung des Asylverfahrens
 - ✓ zur Prüfung des Einreiserechts
 - ✓ bei verspäteter Asylantragsstellung
 - ✓ wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist und bei einem laufenden Dublin-Verfahren

- Asylbewerber, die aus diesen Gründen in Haft genommen werden, müssen möglichst von Strafgefangenen getrennt werden.
- Das Arbeitsverbot für Asylbewerber wurde von zwölf auf neun Monate reduziert.
- Besonders schutzbedürftige Personen, zum Beispiel Folteropfer, müssen identifiziert und adäquat versorgt werden.
- **Asylbewerber dürfen in keinen EU-Mitgliedsstaat zurückgeführt werden, in dem Menschenrechtsverletzungen drohen oder menschliche Aufnahmebedingungen nicht möglich sind.**
- Asylbewerber müssen über den Stand ihres Asylantrags informiert werden.
- Asylbewerber haben das Recht auf
 - **eine persönliche Anhörung** Art. 5 Dublin III-VO

■ Asylverfahren in Deutschland

Stand 2016



1. Ankommen

- unmittelbar bei einer staatlichen Stelle melden
 - Registrierung durch PIK-Stationen (Personalisierungsinfrastrukturkomponente)
 - ✓ Hierbei werden persönliche Daten aufgenommen (Fotos, Fingerabdrücke ab 14.)
 - Die Daten fließen ins AZR alle öffentliche Stellen haben zugriff auf diese
- Mit Hilfe eines europaweiten Systems (EURODAC) wird ermittelt, ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte
1. Daten werden mit bereits vorhandenen Daten des AZR sowie des Bundeskriminalamtes abgeglichen. Überprüfung Erstantrag, Folgeantrag oder Mehrfachantrag ?

2. Erteilung eines temporären Ausweisdokumentes:

- Der **Ankunftsnachweis** weist als erstes offizielles Dokument die Berechtigung zum Aufenthalt in Deutschland nach

Erstverteilung und Unterbringung

Zunächst werden Asylsuchende in den nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtungen des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen je nachdem in welcher Außenstelle des Bundesamtes das jeweilige Herkunftsland der Asylsuchenden bearbeitet wird.

- bis zu sechs Monate lang oder bis zur Entscheidung ihres Antrags können Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden
- zur Familienzusammenführung besteht die Möglichkeit eines Umzuges in eine andere Einrichtung.

EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) ist ein Quotensystem zur gerechten Verteilung von Asylsuchenden

Die Verteilungsquote wird jährlich ermittelt (Bund-Länder-Kommission)

Und legt fest, welches Bundesland welchen Anteil der Asylsuchenden aufnimmt.

Zuständige Aufnahmeeinrichtungen

ist für Versorgung und Unterkunft der Asylsuchenden verantwortlich

Asylsuchende bzw. Asylantragstellende erhalten existenzsichernde Sachleistungen und einen monatlichen Geldbetrag

➤ Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen werden die Grundleistungen als Sachleistungen bereitgestellt.

Art und Höhe der Leistungen sind durch das sogenannte Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt

- Enthalten sind:
- Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt, Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie individuelle Leistungen, die vom Einzelfall abhängen.
- Asylbewerberleistungen werden auch in der Anschlussunterbringung (Gemeinschaftsunterkunft oder private Wohnung) erbracht.
- Dies gilt für Asylantragstellende sowie Ausreisepflichtige (abgelehnte Antragstellende, Inhaber von Duldungen).

Persönliche Asylantragstellung

- In einer Aufnahmeeinrichtung
- es steht eine DolmetscherIn zur Verfügung
- Antragstellende werden über ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt (alle wichtigen Informationen auch schriftlich in ihrer Muttersprache)
- Asylantragstellende sind verpflichtet, ihre Identität nachzuweisen, sofern ihnen dies möglich ist

- Originaldokumente werden vom Bundesamt mittels physikalisch-technischer Urkundenuntersuchungen (PTU) überprüft.
- Antragstellende erhalten eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung
- Diese ersetzt den Ankunftsnachweis, weist sie gegenüber staatlichen Stellen als Asylantragstellende aus und belegt, dass sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.
- Residenzpflicht in dem Bezirk der Aufnahmeeinrichtung
- Personen mit geringer Bleibeperspektive (sicheren Herkunftsländer) sind verpflichtet, bis zur Entscheidung in den Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen.
- Während dieser Zeit dürfen sie nicht arbeiten

- Bei Personen mit guter Bleibeperspektive erlischt die Residenzpflicht nach 3 Monaten, der Aufenthaltsbereich wird dann auf das Bundesgebiet ausgeweitet.
- Antragstellenden werden nach den Aufnahmeeinrichtungen innerhalb des Bundeslandes weiter verteilt
- Landesbehörden entscheiden ob eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt oder Erlaubnis erteilt wird eine Wohnung zu nehmen.
- Ermessensentscheidung bei der das öffentliche Interesse als auch Belange der Betroffenen berücksichtigt werden
- Die rechtliche Grundlage zum Aufenthaltsrecht findet sich in den § 55 – 67 des AsylG.
- Aufenthaltsrecht besteht während des Asylverfahrens

Schriftliche Antragstellung

➤ Nur in bestimmten Ausnahmefällen:

- Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten
- In Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam
- Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt
- Jugendhilfeeinrichtung
- Minderjährige deren gesetzliche Vertretung nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.
- Ein Antrag auf Asyl kann nicht aus dem Ausland gestellt werden.

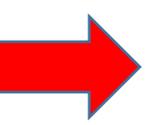
Prüfung des Dublin-Verfahrens

Bei Antrag auf internationalen Schutz in Deutschland, prüft das BAMF ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

- Ergeben sich Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates, leitet das BAMF ein sogenanntes **Dublin-Verfahren** ein.
- Geprüft wird durch das
 - Persönliche Gespräch gemäß Art. 5 Dublin III-VO

Rücksicht auf Kindeswohls / Prinzip der Familieneinheit

- UMF Unbegleitete Kinder/Jugendliche: der Staat ist zuständig, in dem sich bereits Familienangehörige aufhalten oder, der Staat des gegenwärtigen Aufenthalts
- Familienangehörige: Wenn sich bereits enge Angehörige (Mitglieder der Kernfamilie oder bei unbegleiteten Minderjährigen auch andere Sorgeberechtigte) innerhalb der Europäischen Union aufhalten und sich entweder im Asylverfahren befinden oder ihnen Schutz gewährt wurde, ist dieser Staat auf Wunsch der Betroffenen für die Prüfung des Asylantrags zuständig.



Legale Einreise: Hat ein Dublin-Staat die Einreise einer Person (Visums, Aufenthaltstitels) ermöglicht oder

Illegale Einreise: Übertritt eine Person die Grenze eines Mitgliedsstaates ohne die erforderlichen Einreisepapiere:

➤ ist dieser Staat für die Prüfung des Antrags zuständig.

Lässt sich nach diesen Kriterien kein zuständiger Staat ermitteln, ist derjenige Mitgliedsstaat zuständig, in dem zum ersten Mal ein Asylantrag gestellt wurde.

Überstellungsverfahren

- Liegen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vor
- Fingerabdrücke im EURODAC, Währung eines anderen EU-Staates, Fahrkarten oder Hinweise auf einen früheren Aufenthalt in einem anderen EU-Staat wird der Asylantrag (zunächst) nicht inhaltlich geprüft, sondern ein
- **Überstellungsverfahren in den zuständigen EU-Staat eingeleitet**
- Durch ein **Übernahmeersuch** an den betreffenden Mitgliedstaat
- Stimmt der Mitgliedstaat dem Übernahmeersuch zu, wird die Unzulässigkeit des Asylantrages festgestellt und die Abschiebung angeordnet
- betroffene Personen können Klage erheben

Überstellung = Abschiebung

- Die Überstellung hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen (In Haft 12, flüchtig 18)
- Wird ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt, ist die Überstellungsfrist bis zur Entscheidung über diesen Antrag unterbrochen.
- Der konkrete Vollzug der Überstellung obliegt den Ausländerbehörden und der Bundespolizei (Datum, Uhrzeit)
- Am Tag der Überstellung sind die Vollzugbehörden vor Ort anwesend und können auf mögliche Abschiebehindernisse reagieren
- Hierzu prüfen die Bundesländer am Tag der Überstellung die Reisefähigkeit der betroffenen Person

Ausnahmeregelungen

- **Aus humanitären Gründen:**

aufgrund seiner besonderen Lebenssituation (schwerer Krankheit eines Familienmitglieds, Unterstützungsbedarf)

- **Systemische Mängel:**

wenn für Antragsteller in dem zuständigen Dublin-Staat die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung besteht

(**Regelvermutung wiederlegt**)

- **Selbsteintrittsrecht:**

Jeder Mitgliedsstaat kann im Einzelfall die Zuständigkeit für einen bei ihm gestellten Antrag übernehmen

- **Fristablauf:**

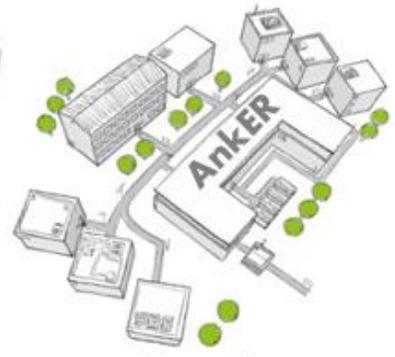
Staaten die eine Frist verstreichen lassen werden automatisch zuständig

➤ Ablehnung bedeutet nicht, dass der Asylantrag abgelehnt ist, nur dass ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Übernahmeersuchen, Zustimmungen und Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung

	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten		
	Ersuchen	Zustimmungen	Überstellungen
Jan 2019	4.913	2.524	682
Feb 2019	4.776	2.970	685
Mrz 2019	4.166	2.661	644
Apr 2019	4.065	2.643	693
Mai 2019	4.417	2.469	752
Jun 2019	2.961	1.878	632
Jul 2019	3.985	2.096	814
Aug 2019	4.126	1.924	627
Sep 2019	3.840	1.849	681
Okt 2019			
Nov 2019			
Dez 2019			
Jan - Sep 2019	37.576	23.236	6.461

Modell-Verfahren AnKER-Einrichtungen zum Start am 01.08.2018



Ankunft & Registrierung



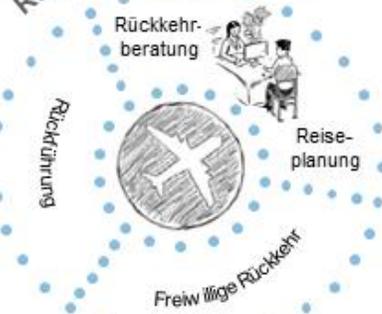
Asylverfahren & mögliches Klageverfahren



Beteiligte Behörden



Rückkehr



Integration



AnkER-Einrichtungen

- Neuordnung der Verfahrensabläufe soll Effizienz garantieren
- Alles unter einem Dach
- Neu:
 - Identitätsfeststellung bei Registrierung steht am Anfang (überpr. Ausweis Dokumente)
 - Verfahrensberatung umfassend und frühzeitig über das Asylverfahren und ihre Mitwirkungspflichten um Erwartungen realistisch einzuschätzen
 - Rückkehrberatung mit Informationen zu Rückkehroptionen, sowie Förderangebote
 - Thematisiert werden Folgen, falls einer Ausreisepflicht nicht nachgekommen wird
 - Individuelle Beratungsangebote

Persönliche Anhörung

- Wichtigster Termin innerhalb eines Asylverfahrens
- Erforderliche Angaben:
 - Wohnsitz
 - Reiseweg
 - Aufenthalte in anderen Staaten
 - Fluchtgründe
 - Lebenslauf
 - Lebensumstände
 - Eigenes Verfolgungsschicksal
 - Einschätzung der Umstände, die bei einer Rückkehr in das Herkunftsland erwartet werden

Persönliche Anhörung

- Der Antragstellende muss persönlich angehört werden
- Anhörung findet beim BAMF statt
- RechtsanwältIn, VertreterIn des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder Vertrauensperson dürfen mit zur Anhörung
 - Anwalt muss selbst gezahlt werden
- Schilderungen werden übersetzt und protokolliert
- Antragstellende haben die Gelegenheit, das Gesagte zu ergänzen oder zu korrigieren, anschließend Genehmigung durch Unterschrift
- Dolmetscher

Schwierigkeiten bei der persönlichen Anhörung

- Wenig Vertrauen in die Behörden im Herkunftsland
- Vielen Antragstellenden ist die zentrale und wichtige Bedeutung der Anhörung nicht bewusst
- Ein kurzes und oberflächliches Protokoll dient dem BAMF nur dazu, den Asylantrag leichter ablehnen zu können
- Wird von den Antragstellenden oft missverstanden → Denken es wäre positiv, einem raschen Verfahren widerspruchlos zuzustimmen und sehen es als Zustimmung, wenn der AnhörerIn wenige Nachfragen stellt
- Trauma

Entscheidung des Bundesamtes

- Entscheidung auf Basis der persönlichen Anhörung und der Überprüfung von Dokumenten und Beweismitteln
- Prüfung ob eine der vier Schutzformen vorliegt:
 - Asylberechtigung
 - Flüchtlingsschutz
 - Subsidiärer Schutz
 - Abschiebungsverbot
- Liegt eine der Schutzberechtigungen vor, erhalten die Antragstellenden einen positiven Bescheid

Entscheidung des Bundesamtes

- Die Entscheidung ergeht schriftlich
- Maßgeblich ist das individuelle Einzelschicksal
- Weitere Ermittlungen können vom EntscheiderIn nach der Anhörung angestellt werden
- Entscheidung wird begründet + Rechtsbehelfsbelehrung
- Ablehnung erfolgt, wenn
 - Keine Schutzberechtigung vorliegt
 - Der Antrag zurückgezogen wird
 - Die Antragstellende Person nicht erscheint, nicht auffindbar ist oder sich wieder im Herkunftsland befindet

Schutzformen



Schutzformen

1. Asylberechtigung

- =politisch verfolgt
- Person, die im Falle der Rückkehr in das Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird, aufgrund ihrer
 - „Rasse“
 - Nationalität
 - Politischen Überzeugung
 - Religiösen Grundentscheidungen oder
 - Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- Ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes oder anderweitigem Schutz vor Verfolgung

Schutzformen

- Berücksichtigt wird nur staatliche Verfolgung und quasistaatliche Verfolgung
- Armut, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind ausgeschlossen

Schutzformen

2. Flüchtlingsschutz

- Umfangreicher als die Asylberechtigung , greift auch bei der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure
- Beispiele für Handlungen, die als Verfolgung gelten können:
 - Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, sexuelle Gewalt
 - gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden
 - unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung
 - Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung
 - Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Schutzformen

3. Subsidiärer Schutz

- Wenn weder Asylberechtigung noch Flüchtlingsschutz gewährt werden kann, im Herkunftsland jedoch ernsthafter Schaden droht
- „Ernsthafter Schaden“:
 - Kann von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ausgehen
 - Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
 - Folter oder unmenschliche/erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Schutzformen

4. Nationales Abschiebungsverbot

- Wenn die drei genannten Schutzformen nicht greifen
- Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn
 - Die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt
 - Dort eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht
- Beispiel: Erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen

Schutzformen

Ausschlussgründe:

- Kriegsverbrechen
- Schwere nichtpolitische Straftat
- Gefahr für die Sicherheit der BRD
- Gefahr für die Allgemeinheit, wegen rechtskräftigere Verurteilung in Folge einer Straftat

Rechtsmittel gegen die Entscheidung

- Wenn keine der vier Schutzformen greift: Ablehnungsbescheid, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung
- Einfache Ablehnung:
 - Ausreisefrist von 30 Tagen
- Ablehnung aus „offensichtlichen Gründen“:
 - Ausreisefrist von einer Woche
- Den Betroffenen stehen Rechtsmittel zur Verfügung
 - Klage kann eingereicht werden

Rechtsmittel gegen die Entscheidung

- Wenn die Ausreise nicht freiwillig geschieht, kann diese auch zwangsweise erfolgen
- Die jeweilige Ausländerbehörde ist für die Rückführung zuständig
- Wenn Rückführung nicht möglich, kann die Ausländerbehörde eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilen (z.B. Rückführung in nicht sicheren Herkunftsstaat)
- Erste Instanz: Verwaltungsgericht
- Zweite Instanz (Berufung): Obergerverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof
- Dritte Instanz (Revision): Bundesverwaltungsgericht
- Bundesverfassungsgericht
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Ausgang des Asylverfahrens

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

- Asylberechtigte und Flüchtlingsschutz:
 - Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, kann danach verlängert werden
 - Nach frühestens drei Jahren: unbefristete Niederlassungserlaubnis, wenn Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist und die deutsche Sprache beherrscht wird (C 1)
- Subsidiärer Schutz
 - Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, kann für jeweils zwei Jahre verlängert werden
 - Nach frühestens fünf Jahren, kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden
 - Voraussetzung: Sicherung des Lebensunterhalts, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B1), Wohnraum, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Ausgang des Asylverfahrens

- Nationales Abschiebungsverbot
 - Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr, kann wiederholt verlängert werden
 - Erteilung der Niederlassungserlaubnis entspricht dem Ablauf der subsidiär Schutzberechtigten

Widerrufs- und Rücknahmeverfahren:

- BAMF ist gesetzlich verpflichtet, die Anerkennung der Asylberechtigung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen
- Z.B. wenn sich die Verfolgungssituation dauerhaft geändert hat, bzw. nicht mehr besteht
- Wenn unrichtige Angaben oder das Verschweigen entscheidender Tatsachen zur Erteilung des Schutzstatus geführt haben

Aufenthaltsbeendigung

Literaturverzeichnis & Links (Folie 1-27 Karla)

FAQs Paritätischer BW

<https://paritaet-bw.de/fachinformationen/migration/flucht-asyl/faqs.html>

BAMF

<http://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite-node.html>

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/ablauf-des-asylverfahrens-node.html>

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-september-2019.pdf?__blob=publicationFile

Broschüre Asylverfahren

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile

Pro Asyl

<https://www.proasyl.de/>

BPB

<http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/227451/das-asylverfahren-in-deutschland?p=allFI%C3%BCchtlingsrat>

EU-Info

<http://www.eu-info.de/europa/schengener-abkommen/>

DUBLIN III

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF>

UNHCR

<https://www.unhcr.org/dach/de/was-wir-tun/asyl-in-europa/dublin-verfahren>

Literaturverzeichnis & Links (Folie 26-45 Laura)

- Sozialleistungsansprüche für Flüchtlinge und Unionsbürger, Gabriele Kuhn-Zuber
- Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt, BAMF
- Recht für Flüchtlinge, PRO ASYL
- <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/ablauf-des-asylverfahrens-node.html>
- <https://www.fachstelle-asyl.de/infos/asylverfahren-und-recht/ablauf-asylverfahren.html>
- <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Entscheidung/entscheidung-node.html>
- Asylgeschäftsbericht 2018, BAMF

Diskussionsfrage AnkER-Zentren

Alles unter einem Dach oder Abschreckungsversuch?

„Die Initiative richtet sich nicht gegen Flüchtlinge, sondern gegen das Prinzip Ankerzentrum“, betont Kiser. Denn es sei deutlich zu sehen, dass diese Form der Einrichtung nicht funktioniert. „Überall, wo ein Ankerzentrum hinkommt, erleben wir eine Explosion an Gewalt“, sagt er. Diese Probleme sind seiner Ansicht nach mit keinem noch so ausgefeilten Sicherheitskonzept zu lösen, sondern nur durch eine dezentrale Unterbringung in kleineren Unterkünften.

Augsburger Allgemeine, "Bürgerinitiative gegen Ankerzentrum gegründet", 11.03.2019